Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7 | **Freitag, 19. Februar** | **2016**

I N HA L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung zur Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Linde am Wald – ND-AUR 131“ in der Gemarkung Wallinghausen, Flur 2, Flurstück 38/18, Stadt Aurich, Landkreis Aurich 43

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 48

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Dreiecksfläche Fankeweg) 52

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 (Südlich und nördlich Emder Straße) 53

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2014 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 54

Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland 55

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.02.2016 56

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.02.2016 57

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung
zur Unterschutzstellung des Naturdenkmales
„Linde am Wald – ND-AUR 131“
in der Gemarkung Wallinghausen, Flur 2, Flurstück 38/18, Stadt Aurich, Landkreis Aurich

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 08. 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in der Sitzung vom 15.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Bei dem Schutzgegenstand handelt es sich um eine auf dem Flurstück 38/18 der Flur 2, Gemarkung Wallinghausen wachsende Linde, die ihren Standort nordwestlich des Wohnhauses Am Wald 49 hat. Die Koordinaten sind UTM 1 East 32402166.18, North 5926620.57 bzw. Gauß-Krüger Rechtswert 1 3402197.9281, Hochwert 5928550.1079.

(2) Die Linde ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Ihr Wuchs ist gekennzeichnet durch einen Stammumfang von 3,60 m bzw. einem Stammdurchmesser von 1,15 m, einem Kronendurchmesser von 16 m (an der größten Ausdehnung) sowie eine angrenzende Gebäude weit überragende Höhe von 24 m. Sowohl der Stamm, der sich in 5 – 6 m Höhe in drei Einzelstämme aufteilt als auch die dicht verzweigte bzw. beblätterte Krone vermitteln einen vitalen und beständigen Eindruck. Mit ihrem Erscheinungsbild hebt sie sich von anderen in der Umgebung befindlichen Bäumen ab und stellt daher eine Einzelschöpfung der Natur dar.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegt das in § 1 beschriebene Objekt einschließlich des durch die Ausdehnung seines Wurzelbereichs bestimmten Raumes. Der Wurzelbereich ist gem. DIN 18920 definiert als die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, nach außen gemessen. (DIN 18920: Vegetation im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

(2) Der Standort der geschützten Linde ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet und dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist das betroffene Naturdenkmal zwecks Bestimmung der Lage im Gebiet zusätzlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung einschließlich aller Karten kann beim Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, sowie bei der Stadt Aurich von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung der Linde als Naturdenkmal erfolgt zur Erhaltung und zum Schutz dieser mit einer besonderen Eigenart und Schönheit ausgestatteten Einzelschöpfung der Natur. Das Schutzobjekt unterliegt damit einem Veränderungsverbot.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten sind insbesondere:

a) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens im Kronentraufbereich des geschützten Baumes;
b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätze im Kronentraufbereich des geschützten Baumes;
c) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln des geschützten Baumes;
d) an dem geschützten Baum oder im Bereich der Kronentraufe gehölzschädigende (z. B. toxische) Stoffe aller Art einzusetzen oder auszubringen;
e) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich des Baumes.

§ 5 Anzeigepflichten

(1) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 4 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

(2) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabensträger 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 und den Anzeigepflichten des § 5 sind alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Duldungspflichten

(1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 3 kann die Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind an dem geschützten Baum sowie in seinem Kronentraufbereich:
a) Gehölzschnitte zum Zweck der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Linde;
b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker);
c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung) der geschützten Linde;
d) Beseitigung von Bodenverdichtungen (z.B. Entsiegelungen);
e) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung;
f) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.

(3) Alle unter den Buchstaben a) – f) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.

(4) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Naturdenkmales bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2) oder
b) den Verboten nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4).

(2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und nach Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchstabe a und b bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Maßgabe von § 72 BNatSchG i.V.m. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den 15.02.2016

Landkreis Aurich

Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

LANDKREIS AURICH

Naturdenkmal "Linde am Wald" ND-131

Datum: 16.02.2016

M 1 : 25000

0 250 500 750 m

1cm = 250 m

LANDKREIS AURICH
Naturdenkmal " Linde am Wald" ND-131
Datum: 16.02.2016
M 1 : 5000
0
50
100
150 m
1 cm = 50 m

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung
Jahresabschlüsse der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2014
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Stadt Aurich hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehenden Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanzen

Bilanzen in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz - Kernverwaltung - zum 31.12.2014

AKTIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Immaterielles Vermögen	11.606.972,00	13.570.314,32
2.	Sachvermögen	127.489.087,11	127.700.546,58
3.	Finanzvermögen	149.062.760,41	167.783.022,89
4.	Liquide Mittel	64.573.387,16	13.863.516,40
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	105.769,81	265.327,76
Bilanzsumme Aktiva		**352.837.976,49**	**323.182.727,95**

PASSIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Nettoposition	247.690.948,75	240.009.046,14
1.1	Basisreinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
1.2	Rücklagen	54.046.267,26	87.418.911,34
1.3	Jahresergebnis	33.372.644,08	-7.471.538,07
1.4	Sonderposten	25.107.552,62	24.897.188,08
2.	Schulden	19.255.234,88	61.952.290,81
2.1	Geldschulden	12.690.212,48	52.308.170,34
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.690.212,48	32.308.158,51
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	20.000.011,83
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
		4.641.930,16	5.920.681,22
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	794.057,89	2.398.687,76
2.4	Transferverbindlichkeiten	1.129.034,35	1.324.751,49
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	85.891.792,86	21.221.391,00
3.	Rückstellungen		
		352.837.976,49	**323.182.727,95**
Bilanzsumme Passiva			

Bilanz - Nettoregiebetrieb Betriebshof - zum 31.12.2014

AKTIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	3.019.153,16	2.828.902,31
3.	Finanzvermögen	727.292,12	779.124,43
4.	Liquide Mittel	1.931.969,81	1.774.522,17
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme Aktiva		**5.678.415,09**	**5.382.548,91**

PASSIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Nettoposition	2.423.552,22	2.602.657,92
1.1	Basisreinvermögen	1.562.764,77	1.562.764,77
1.2	Rücklagen	645.830,72	860.787,45
1.3	Jahresergebnis	214.956,73	179.105,70
1.4	Sonderposten	0,00	0,00
2.	Schulden	2.820.712,87	2.397.430,99
2.1	Geldschulden	2.448.653,58	2.013.286,58
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	2.448.653,58	2.013.286,58
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 253.982,87	0,00 203.292,72
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	118.076,42	180.851,69
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	434.150,00	382.460,00
3.	Rückstellungen		
Bilanzsumme Passiva		**5.678.415,09**	**5.382.548,91**

Bilanz - Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement - zum 31.12.2014

AKTIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Immaterielles Vermögen	1.350,00	1,00
2.	Sachvermögen	70.863.729,66	78.957.880,80
3.	Finanzvermögen	3.596.486,05	2.478.751,64
4.	Liquide Mittel	413.607,91	828.261,14
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	824,44	824,44
Bilanzsumme Aktiva		**74.875.998,06**	**82.265.719,02**

PASSIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro**
1.	Nettoposition	58.390.958,66	58.568.804,53
1.1	Basisreinvermögen	48.268.393,71	48.268.393,71
1.2	Rücklagen	-507.403,80	2.197.017,95
1.3	Jahresergebnis	2.704.421,75	97.430,87
1.4	Sonderposten	7.925.547,00	8.005.962,00
2.	Schulden	16.150.359,40	23.412.984,49
2.1	Geldschulden	14.349.633,78	20.763.600,78
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	14.349.633,78	20.763.600,78
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
		1.059.654,26	1.399.667,19
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	327.226,80	245.420,10
2.4	Transferverbindlichkeiten	413.844,56	1.004.296,42
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	334.680,00	283.930,00
3.	Rückstellungen		
Bilanzsumme Passiva		**74.875.998,06**	**82.265.719,02**

Bilanz - Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung - zum 31.12.2014

AKTIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Immaterielles Vermögen	152.864,00	997.665,00
2.	Sachvermögen	86.367.265,84	86.017.581,95
3.	Finanzvermögen	487.130,93	1.595.005,73
4.	Liquide Mittel	3.054.267,69	685.536,05
Bilanzsumme Aktiva		**90.061.528,46**	**89.295.788,73**

PASSIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Nettoposition	68.917.063,64	70.207.911,40
1.1	Basisreinvermögen	27.353.396,01	27.353.396,01
1.2	Rücklagen	1.087.465,28	2.630.774,34
1.3	Jahresergebnis	1.543.309,06	1.550.848,66
1.4	Sonderposten	38.932.893,29	38.672.892,39
2.	Schulden	20.649.064,82	18.771.177,33
2.1	Geldschulden	19.324.196,59	17.895.479,48
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	19.324.196,59	17.895.479,48
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
		1.070.834,78	815.220,16
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	254.033,45	60.477,69
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	495.400,00	316.700,00
3.	Rückstellungen		
Bilanzsumme Passiva		**90.061.528,46**	**89.295.788,73**

Konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Aurich - zum 31.12.2014

AKTIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Immaterielles Vermögen	7.625.695,94	10.828.528,62
2.	Sachvermögen	321.215.923,41	350.317.534,62
3.	Finanzvermögen	10.947.462,91	9.538.196,65
4.	Liquide Mittel	74.121.443,74	33.213.962,35
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	136.899,53	295.038,84
Bilanzsumme Aktiva		**414.047.425,53**	**404.193.261,08**

PASSIVA		**2013**	**2014**
		-Euro-	**-Euro-**
1.	Nettoposition	276.876.079,35	314.634.326,12
1.1	Basisreinvermögen	135.164.484,79	135.164.484,79
1.2	Rücklagen	54.850.242,86	64.914.424,64
1.3	Jahresergebnis	9.961.007,61	22.989.926,80
1.4	Anteile Dritter am Eigenkapital	709.483,10	5.550.532,91
1.5	Unterschiedsbetrag aus Erstkonsolidierung	0,00	342.000,00
1.6	Sonderposten	76.190.860,99	85.672.956,98
2.	Schulden	21.778.583,93	67.179.803,74
2.1	Geldschulden	12.690.212,48	54.168.170,34
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.690.212,48	34.168.158,51
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	20.000.011,83
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
		4.664.629,20	7.327.027,50
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.585.975,39	4.091.927,60
2.4	Transferverbindlichkeiten	1.837.766,86	1.592.678,30
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	115.392.762,25	22.379.131,22
3.	Rückstellungen		
Bilanzsumme Passiva		**414.047.425,53**	**404.193.261,08**

Die Jahresabschlüsse 2014 der Stadt Aurich werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Nettoregiebetriebe inklusive Anhang zum 31.12.2014 und die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 110, aus.

Aurich, den 08.02.2016

Stadt Aurich

In Vertretung
gez. Kuiper
Erster Stadtrat

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Dreiecksfläche Fankeweg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 08.10.2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 241 (Dreiecksfläche Fankeweg) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 241 wird die Oberflächenentwässerung für das Industriegebiet Schirum an die neuen Regeln der Technik aufgrund höherer Niederschlagswerte angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

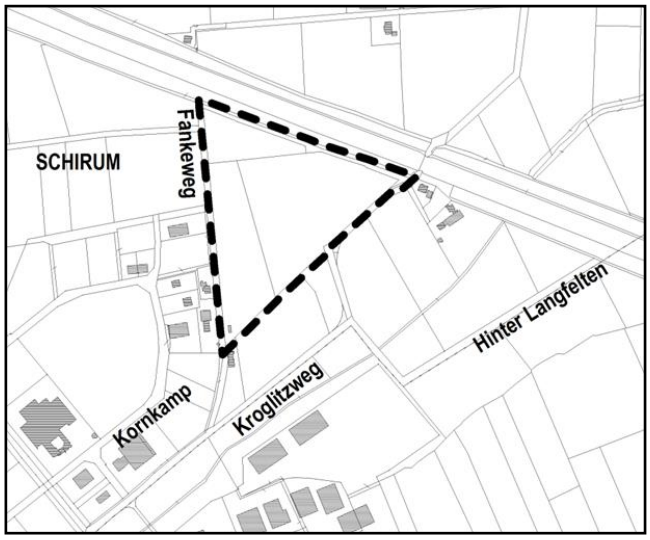

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 19.02.2016 tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Internet unter
www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html und im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 10.02.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 (Südlich und nördlich Emder Straße)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 01.09.2009 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 (Südlich und nördlich Emder Straße) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 werden die überbauten Grundstücksflächen mit der Nutzung als Sondergebiet zum Zwecke betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten erweitert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

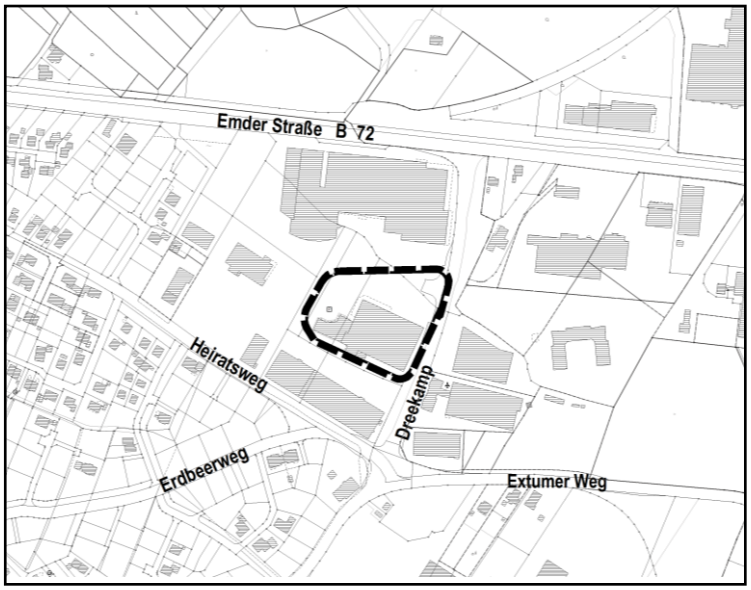

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 19.02.2016 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 26.01.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2014
sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 12.01.2016 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz
Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva		**€**
1.	Immaterielles Vermögen	597.879,00
2.	Sachvermögen	24.937.680,45
3.	Finanzvermögen	1.182.182,94
4.	Liquide Mittel	178.195,17
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	38.882,83
Bilanzsumme		**26.934.820,39**

Passiva		**€**
1.	Nettoposition	16.448.448,41
1.1	Basis-Reinvermögen	5.393.300,68
1.2	Rücklagen	203.002,54
1.3	Jahresergebnis	-1.872.024,19
1.4	Sonderposten	12.724.169,38
2.	Schulden	7.490.229,20
2.1	Geldschulden	7.126.682,56
2.1.1	Liquiditätskredite	3.200.000,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.926.682,56
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.307,56
2.4	Transferverbindlichkeiten	34.154,49
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	152.084,59
3.	Rückstellungen	2.995.982,78
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	160,00
Bilanzsumme		**26.934.820,39**

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 01.03.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 16.02.2016

Gemeinde Dornum

Hook
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 15.12.15 in öffentlicher Sitzung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0208, Änderung Nr. 4 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 12.02.16 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

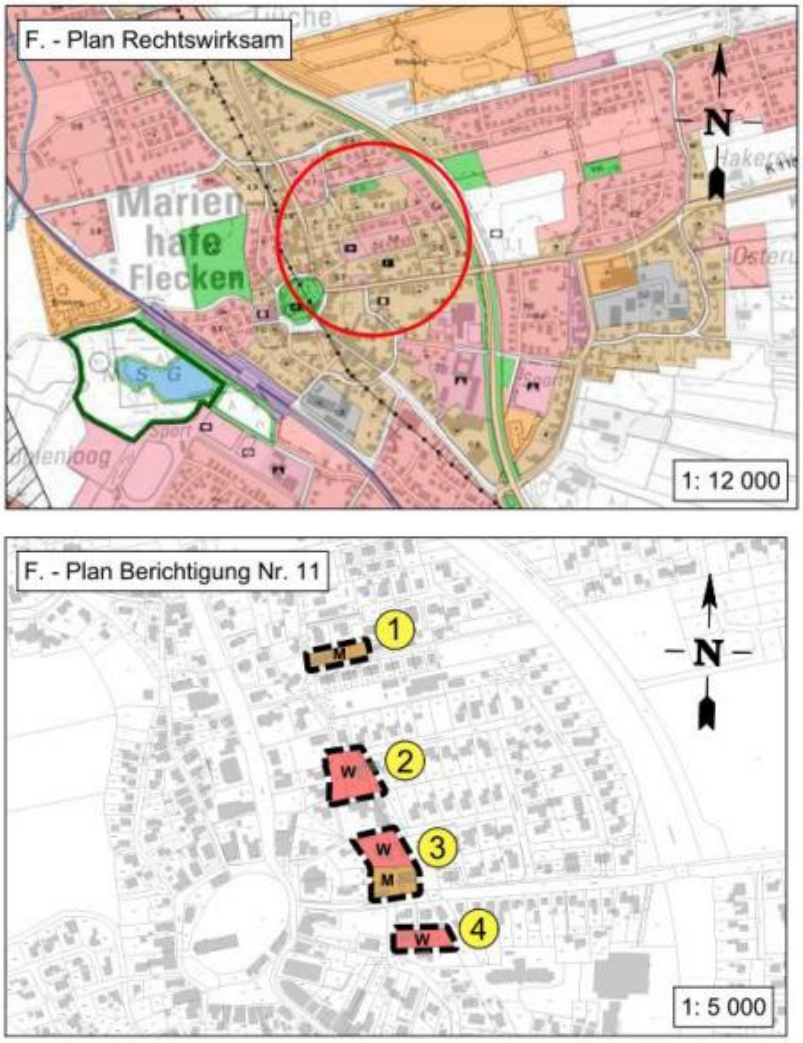

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, von jedermann eingesehen werden.

Marienhafe, den 15.02.2016

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.02.2016

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf für der Friedhof der Kirchengemeinde am 30.01.2016 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.12.2014, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 07.12.2015, wie folgt beschlossen:

1. § 6 Ziffer I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   Folgende Nr. 1.3. wird angefügt:
   „1.3. … **einer Rasenwahlgrabstätte**
   Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Pflege der Grabstätte und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die jeweilige Nutzungszeit:

   1.3.1. Sargstelle, für 30 Jahre: ---------- 1.215,00 €

   Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (wird für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus erhoben):

   1.3.2. Sargstelle, pro Jahr: ---------- 30,00 €“

2. § 6 Ziffer I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   Folgende Nr. 2.6. wird angefügt:
   „2.6. für eine Grabstätte gem. Ziffer 1.3.1.: ---------- 40,50 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.12.2014 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am 30.01.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 10.02.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf
vom 10.02.2016**

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf am 30.01.2016 die Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf in der Fassung vom 10.09.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.12.2014, wie folgt beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:
   „**C. Rasenwahlgrabstätten**
   § 30 – Art und besondere Bestimmungen“
   b) Die bisherigen Abschnitte C bis F werden die Abschnitte D bis G und die bisherigen §§ 30 bis 42 werden die §§ 31 bis 43.

2. Nach § 29 wird folgender Abschnitt C eingefügt:
   „**C. Rasenwahlgrabstätten**
   § 30 – Art und besondere Bestimmungen
   (1) Alle Bestimmungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ gelten auch für Rasengrabstätten mit folgen-den besonderen Regelungen:
   a) Rasengrabstätten sind nur auf den Feldern A bis D zugelassen.
   b) Rasengrabstätten werden von dem Friedhofsträger eingeebnet und als Rasenfläche herge - richtet. Die laufende Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
   c) Eine Einfassung der Grabstätte in jeglicher Form ist nicht zulässig.
   d) Die Rasengrabstätte muss als Grabstätte erkennbar sein. Dazu ist seitens der nutzungsberechtigten Person innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte diese mit einem Grabmal, das auf einer ebenerdigen, bündig in den Rasen eingelassenen Platte steht oder einer bündig in den Rasen ein-gelassenen liegenden Namensplatte zu versehen. Die Platte muss eine Länge von 0,50 m und eine Breite von 1,00 m haben. Bei mehrstelligen Rasengrabstätten ist diese Platte mittig auf der Grabstätte zu verlegen. Die Beschriftung der Platte ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

   (2) Innerhalb der in Abs. 1a) genannten Feldern können bisher nach den Bestimmungen des Abschnittes B angelegte Wahlgrabstätten nachträglich in Rasenwahlgrabstätten nach der Vorgaben des Absatzes (1) umgewandelt werden mit folgenden Maßgaben:
   a) Für die Umwandlung ist ein schriftlicher Antrag der nutzungsberechtigten Person nach Vorgaben des Friedhofträgers erforderlich.
   b) Nach Genehmigung des Antrages sind jegliche Bepflanzung und eine eventuelle Grabeinfassung von der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Sie kann bei Kostenübernahme den Friedhofsträger damit beauftragen. Dabei kann anstelle einer nach Abs. 1d) ansonsten neu anzubringender Grabplatte ein eventuell vorhandenes Grabmal erhalten bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmales ist eine Namensplatte nach Abs. 1d) anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(3) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der Grabplatte zulässig. Auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und daher abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet."

3. Die bisherigen Abschnitte C bis F werden die Abschnitte D bis G und die bisherigen §§ 30 bis 42 werden die §§ 31 bis 43.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Moordorf vom 10.09.2007 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am 30.01.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 10.02.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.